



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 17.12.2024

Nr. 32

S.1-3

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung

hier: Wiederholte Veröffentlichung der Änderung der Gebührenordnung für
Parkuhren und Parkscheinautomaten2-3

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 10.12.2024 beschlossene

7. Änderung vom 11.12.2024 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

ist fehlerhaft bekanntgemacht worden und wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2024

In Vertretung

Achim Thomae
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

7. Änderung vom 11.12.2024 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird der 2. Absatz wie folgt neu gefasst:
„Eine Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Bachstraße, Heinrich-Nottebaum-Straße, Parkstraße und Voerder Straße, die als gebührenpflichtige Tages-, Wochen- oder Monatsparkplätze nutzbar sind, beträgt für die Tageskarte 3,00 €, Wochenkarte 10,00 € bzw. für die Monatskarte 30,00 €.“
3. § 3 wird gestrichen.

II.

Die Änderungen der Parkgebührenordnung treten am 01.01.2025 in Kraft.